



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2022
(OR. en)

12259/22
ADD 1

LIMITE

POLCOM 110
SERVICES 17
TELECOM 361
DATAPROTECT 250

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11376/22 ADD 1

Betr.: Verhandlungsrichtlinien für die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Verhandlungsrichtlinien für die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME VON BESTIMMUNGEN ÜBER DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN DATENVERKEHR IN DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN ÜBER EINE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT

Art und Umfang der Bestimmungen

Die auszuhandelnden und in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan für eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden „Abkommen“) aufzunehmenden Bestimmungen betreffen ausschließlich den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen der Europäischen Union und Japan entsprechend Artikel 8.81 des Abkommens, dem zufolge die Vertragsparteien die Notwendigkeit der Aufnahme solcher Bestimmungen überprüfen müssen.

Vorgeschlagener Inhalt der Bestimmungen über den Datenverkehr

Angesichts der zunehmenden Digitalisierung des Handels und der Bedeutung der internationalen Übertragung von Datenströmen für den grenzüberschreitenden Handel und grenzüberschreitende Investitionen sollte der Ansatz der Europäischen Union bei diesen Verhandlungen kohärent mit dem Ansatz sein, der in diesem Bereich bei bilateralen und multilateralen Handels- und Investitionsabkommen verfolgt wird. Insbesondere sollten die Verhandlungen zu Regeln über den grenzüberschreitenden Datenverkehr führen, mit denen ungerechtfertigte Datenlokalisierungsanforderungen beseitigt werden, während die Vorschriften der EU über personenbezogene Daten weder Gegenstand der Verhandlungen sein noch von den Bestimmungen berührt werden sollten; zudem sollten die Verhandlungen mit dem EU-Rechtsrahmen in Einklang stehen, insbesondere beim Schutz personenbezogener und nicht personenbezogener Daten und der Cybersicherheit. Die Regeln sollten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nicht daran hindern, im öffentlichen Interesse wirtschaftliche Tätigkeiten zu regulieren, um legitime Gemeinwohlziele in Bereichen wie Schutz und Förderung der öffentlichen Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Sozialschutz oder Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu erreichen.